Thorner Zeitung

Begründet anno 1760

Ostdeutsche Zeitung und General-Anzeiger

Erscheint täglich. Bezugspreis vierteljährlich bei Abholung von der Geschäfts- oder den Ausgabestellen in Thorn, Mocker und Podgorz 1,80 M., durch Boten frei ins Haus gebracht 2,25 M., bei allen Postanst. 2 M., durch Briefträger 2,42 M.

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Seglerstraße 11.
Telegr.-Adr.: Thorner Zeitung. — Fernsprecher Nr. 46.
Verantwortlicher Schriftleiter: Carl August Müller in Thorn.
Druck und Verlag der Buchdruckerei der Thorner Ostdeutschen Zeitung G. m. b. H., Thorn.

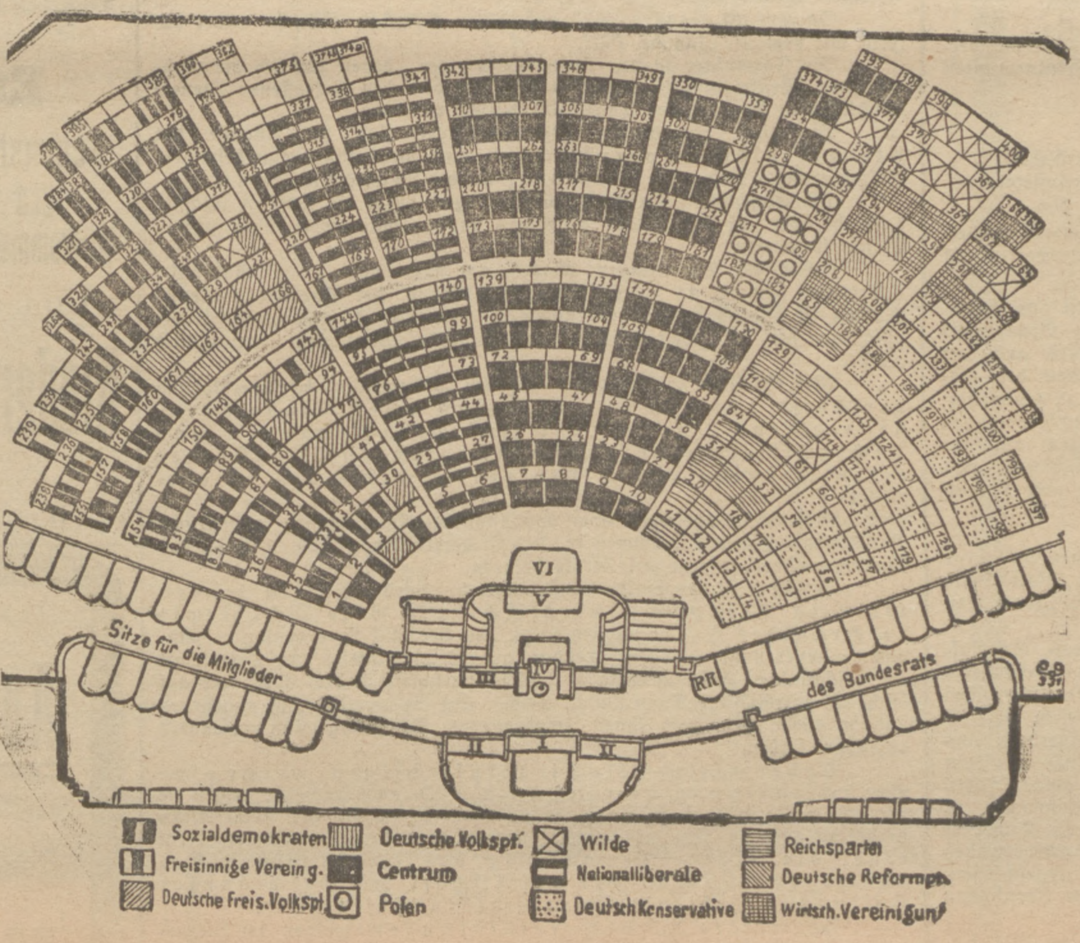
Anzeigenpreis: Die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf. Reklamen die Petitzeile 30 Pf. Anzeigen-Annahme für die abends erscheinende Nummer bis spätestens 2 Uhr nachmittags in der Geschäftsstelle.

Nr. 298 — Freitag, 21. Dezember — Zweites Blatt. — 1906.

Die Urgeschichte von Südafrika.

Die Archäologie von Südafrika bietet, wie der „Scientific American" schreibt, schwierige Probleme von großer Bedeutung und hohem Interesse. Es wäre wahrscheinlich für die Urgeschichte dieses Landgebietes von Nutzen, wenn man die Fachausdrücke vom paläolitischen und neolitischen Zeitalter znnächst einmal ganz außer Acht ließe und eine vorläufige ganz neue Terminologie anwenden würde, die dann später, wenn erst einmal Klarheit in die verwickelten Verhältnisse gekommen wäre, durch das allgemeine Urteil der archäologischen Wissenschaft entweder angenommen oder verworfen werden könnte. In vielen Ländern der alten Welt läßt sich ja eine fortschreitende Entwickelung der Kultur von einem Steinzeitalter über eine kupferne und bronzene Periode zu dem Zeitalter des Eisens feststellen. Aber die Ureinwohner von Südafrika scheinen direkt von der Bearbeitung des Steins zu dem Gebrauch von Eisen übergegangen zu sein, ohne daß ihre Entwicklung die früheren Phasen der Metallbearbeitung durchlaufen hat, denn die geringen Reste von kupfernen Werkzeugen, auf die man gestoßen ist, sind doch zu unbedeutend und zu eng auf einzelne Gebiete beschränkt, als daß man annehmen könnte, daß durch sie eine ausgesprochene und durchbildete Kultur bestimmt worden sei. Zudem sind die Arten zur Verarbeitung von Eisen, wie sie sich bei den verschiedenen Stämmen des südlich vom Aequator gelegenen Afrika vorfinden, sehr ähnlich und deuten darauf hin, daß diese Kultur von außen bei ihnen eigeführt worden sei. Diese Folgerung wird bestärkt durch den allgemein unter ihnen schon früh üblichen Gebrauch des Schmiedeblasebalges, wie z. B. in Indien und auf dem ostindischen Archipel sowie auch in den afrikanischen Ländern nördlich vom Aequator sich vorfand. Die Ansicht vieler Ethnologen geht nun dahin, daß Afrika die Bearbeitung des Eisens und anderer Elemente dieses einsernen Kulturzeitalters Indien verdankt, ebenso wie die Einführung des Rindes, des Schweines und der Hühner. Jedenfalls ist eine hochentwickelte Technik der Eisenbearbeitung schon in den Urzeiten Südafrikas anzunehmen; Ursprung und Herkunft dieser eingeführten Kultur aber weisen mit großer Wahrscheinlichkeit auf ein anderes Land hin als Indien. Das wichtigste und charakteristischste Metall Südafrikas ist das Gold, und der Ueberfluß, in dem es sich dort findet, hat weitgehende Wirkungen für das Land gehabt, obwohl es seltsamerweise von keinem der eingeborenen Stämme aus eigener Initiative bearbeitet und verwertet worden ist. Ueber das Wesen und die Abstammung der Fremden aber, die zuerst die Ausbeutung der südwestafrikanischen Goldschätze in Angriff genommen haben, fehlt bisher noch jeder sichere Anhalt. Nur soviel kann als feststehend angenommen werden, daß sie ursprünglich auf der Suche nach anderen Erzeugnissen des Landes nach Südafrika gekommen sind, da die Ureinwohner das Gold ja nicht zu nutzen verstanden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß ihr Streben vor allem auf Elfenbein gerichtet war. Solche Elfenbeinjäger und -Händler haben also zuerst das südwestafrikanische Gold entdeckt. Diese Eindringlinge mußten nun jedoch aus einem Lande kommen, wo gewisse Formen des Bergbaues und des Metallschmelzens schon gehandhabt wurden und bereits eine ausgebildete Organisation der Arbeit herrschte, denn in diesen frühen Zeiten ist, wie geschichtliche Beispiele im Ueberfluß beweisen, der Bergbau nur durch das Mittel der Zwangsarbeit ausgeführt worden. Diese ersten Bearbeiter des Goldes also, die aus dem südlichen Arabien kamen, gehörten einer viel höheren Kulturstufe an als irgend eins der Völker, mit denen sie in Berührung kamen, und sie waren mit ihrer Kriegszucht und ihrer handwerklichen und industriellen Ausbildung wohl befähigt, die Bantu-Stämme, die in den ungeheuren Gebieten zwischen dem Zambesi und dem Limpopo wohnten, zu unterwerfen, sie in den Ketten der Sklaverei festzuhalten, die Arbeit in den Goldminen zu organisieren und eine starke Befestigung des Landes sowie ein Verbindungssystem mit der Küste einzurichten. Diese Besetzung des Landes durch die arabischen Fremdlinge war nur zu Zwecken der Ausbeutung unternommen, und als aus uns noch unbekannten Gründen ihre Stellung im Lande unsicher wurde und zu wanken begann, da zerbrach die ganze Unternehmung und die Fremden zogen wieder fort. Sie hinterließen aber unverwischbare Spuren ihrer Anwesenheit in der Struktur des Landes und der Kultur der Ureinwohner, obgleich in den Gebräuchen und Traditionen der Eingeborenen sich keine Erinnerung an die Herrschaft dieser zivilisierteren semitischen Eroberer bewahrt hat. Es scheint, als ob die eingeborenen Stämme nach dem Verschwinden ihrer Bedrücker wie von einem schweren Alp erlöst aufwachten und in ihrem leichten Temperament diesen grausigen Traum sogleich vergaßen. Möglicherweise haben sich diese Einfälle mehr als einmal wiederholt.

Zur Auflösung des Reichstags.



Die Auflösung des Reichstags veranlaßt uns, unseren Lesern als letzten Scheidegruß des alten Parlaments eine Uebersicht über dessen Stärkeverhältnisse am Schlusse der Tagung zu geben, damit sie später selbst an der Hand der Wahlergebnisse die vorgekommenen Aenderungen konstatieren können.

AUS ALLER WELT

* Der Schlangenjäger. Eine seltsame Tätigkeit hat ein in Amerika lebender Engländer zu seinem Lebensberuf erwählt. Mr. Griffieh Jones betreibt seit vielen Jahren die Schlangenjagd als Gewerbe. Die ersten Erfahrungen in seinem gefährlichen Beruf hat Mr. Jones in Indien gesammelt; vor sieben Jahren aber ließ er sich in Tobyhanna nieder, um seinem Handwerk fortan im Norden Pennsylvaniens und im Westen New Jerseys obzuliegen. In diesen Gebieten, an den Ausläufern der Blue Ridge-Berge, fängt er jährlich tausende von Klapperschlangen. Es gibt zwei Jagdzeiten, die dem Fang am günstigsten sind. Im Frühjahr die Zeit um April und Mai, und im Herbst gegen Oktober und November. Im November verkriechen sich die Reptile zum Winterschlaf in ihre Schlufwinkel unter die Felsen im Gebirge; sie sind dann schwerfällig, faul und während der Wintermonate in einem halberfrorenen Zustande. Im Frühjahr, wenn der Schnee unter der Sonne schmilzt und die Erde wärmer wird, verlassen die Tiere ihren Unterschlupf und streben zum Licht und zur Wärme. Das ist die beste Zeit für den Jäger. Die Schlangen sind noch schwerfällig und ihre Bewegungen träge und langsam. Die Giftdrüsen sind fast leer und das Gift weniger wirksam, als in späterer Jahreszeit. Jones behauptet, daß im Frühjahr der Biß der Schlangen nicht tödlich wirke; im September aber ist mit einem Biß das Schicksal des Verwundeten besiegelt, wenn man nicht die geeigneten Gegenmittel sofort zur Hand hat. In der Zeit von August bis November führt ein Klapperschlangenstich oft in fünfzehn Minuten zum Tode. Während seiner Jagden beschäftigt Jones zwanzig bis dreißig Leute. Jeden Frühjahr durchstreift er sein Jagdgebiet und bezeichnet bestimmte Stellen, die von den Leuten dann überwacht werden. Sobald ein Reptil seinen Schlupfwinkel verlassen will, wird es mit einem stählernen Klammerhaken am Halse gefaßt. Oft sind die Tiere zu geschmeidig und lassen sich nicht fangen; dann müssen sie mit Holzkeulen erschlagen werden. Doch dies geschieht nur im äußersten Notfall, da es von Wert ist, die Haut möglichst unbeschädigt zu erhalten. Die Haut der Klapperschlange gilt als der wertvollste aller Schlangenbälge; aber die Jagd erstreckt sich auch auf Nattern, Mokassinschlangen und Vipern. Täglich werden wohl an 300 Tiere aufgespürt und gejagt; aber fast nie gelingt es, mehr als ein Drittel von ihnen zu fangen. Die Nachfrage nach Schlangenhäuten ist sehr rege. Im vergangenen Jahre bestellte eine deutsche Firma nicht weniger als 10 000 Klapperschlangenhäute. Sie werden zu allerhand Luxusgegenständen verarbeitet, zu Brieftaschen, Börsen, Gürteln, Halsbinden und dergleichen.

* Die feindlichen Brüder. In Gotenburg in Oberfranken fand kürzlich eine sozialdemokratische Versammlung statt, die äußerst heiter verlief. Die Zuhörerschaft bestand fast ausschließlich aus Zentrumsanhängern; auch der Pfarrer war anwesend. Als der sozialdemokratische Referent seinen Vortrag beginnen wollte, sang die Versammlung: „Schenkt mir a mal a Bayrisch ein!", und ließ einen neuen Wechselgesang folgen. Ein Bauernbursche sang vor: „Was braucht mer auf an Bauerndorf?", darauf sang der Pfarrer: „An Pfarrer, der schö singt, a Glockn, die schö klingt, an Meßner, der schö läuten kah, an Pfleger, der a braver Mah." Nun fiel der Chor ein: „Das braucht mer auf an Bauerndorf, das braucht mer auf an Dorf". Wenn diese Stelle des Chorgesanges erklang, rief man immer eifrig: „Aber kane Sozis!" Die Versammlung war natürlich unmöglich, und der Referent mußte seine tiefgründigen Weisheiten für sich behalten.

LITERARISCHES

„Neue Schulgeschichten" von Alice Fliegel. 1. bis 3. Tausend. Verlag „Harmonie", Berlin W. 35. (Preis 1,50 Mark, elegant gebunden 2,50 Mark.) Alice Fliegel ist die schnell in weiten Kreisen bekannt gewordene Autorin des vielgelesenen, übermütigen Buches „Klasse 1 b" (Lustiges aus der höheren Töchterschule), eines Buches, das bei Publikum nnd Kritik gleich gute Aufnahme gefunden hat und infolgedessen bereits in 6000 Exemplaren Verbreitung fand. Das vorliegende Buch derselben Verfasserin ist gewissermaßen eine Fortsetzung der „Klasse 1 b", doch schlägt Alice Fliegel in diesem, ihrem zweiten Buche häufig sehr viel ernstere Töne an. Während sie in „Klasse 1 b" in harmlos lustiger Weise von allerlei bösen Schulstreichen erzählt und den Leser oft zu herzlichem Lachen zwingt, versteht sie in den „Neuen Schulgedichten" in vornehmer Weise Uebelstände und Mißverhältnisse des Lebens aufzudecken, wobei sie, ohne etwa in übertriebener Art agressiv zu werden, der Wahrheit mutig ins Auge schaut und den Leser, indem sie ein Problem ausscheidet, zu eigenem Nachdenken anregt. Dabei trifft sie oft Töne, die bis in unser innerstes Herz dringen.

HANDELSTEIL

Amtliche Notierungen der Danziger Börse

vom 19. Dezember.
(Ohne Gewähr.)

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer dem notierten Preise 2 Mark per Tonne sogenannte Faktorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogramm
inländisch hochbunt und weiß 740–777 Gr. 169 171 Mk. bez.
Roggen per Tonne von 1000 Kilogramm per 714 Gr. Normalgewicht inländisch grobkörnig 726 Gr 738 150–151½ Mk. bez
Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 650–698 Gr. 161 Mk. bez
transito große 625–662 Gr. 116–123 Mk. bez.
transito ohne Gewicht 105–110 Mk. bez.
Bohnen per Tonne von 1000 Kilogr.
transito Pferde- 124½ Mk. bez.
Wicken per Tonne von 1000 Kilogr.
transito 118 Mk. bez.
Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 150–160 Mk. bez.
Raps per Tonne von 1000 Kilogramm
transito Winter- 290 Mk. bez.
Kleesaat per 100 Kilogr.
rot 90–100 Mk. bez.
Kleie per 100 Kilogr. Weizen- 8,60–9,20 Mk. bez.
Rohzucker. Tendenz: ruhig. Rendement 88° franko Neufahrwasser 8,37½ Mk. exkl. Sack Geld. Rendement 75° franko Neufahrwasser 7,10 Mk. inkl. Sack bez.

Hamburg, 19. Dezember, abends 6 Uhr. Zuckermarkt. Rüben-Rohzucker 1. Produktion Basis 88 Proz. Rendement neue Usance, frei an Bord Hamburg per 100 Kilo per Dezember 17,70, per Januar 17,75, per März 18,05, per Mai 18,35, per August 18,65, per Oktober 18,20. Stetig.

Magdeburg, 19. Dezember. (Zuckerbericht.) Kornzucker 88 Grad ohne Sack 8,35–8,45. Nachprodukte, 75 Grad ohne Sack 6,70–6,85. Stimmung: Ruhig. Brotraffinade 1 ohne Faß 18,50– –,–. Kristallzucker 1 mit Sack –,– – –,–. Gem. Raffinade mit Sack 18,25– –,–. Gem. Melis mit Sack 17,75– –,–. Stimmung: Ruhig. Rohzucker 1. Produktion Transit frei an Bord Hamburg per Dezember 17,55 Gd., 17,65 Br., per Januar 17,65 Gd., 17,75 Br., per Februar 17,80 Gd., 17,90 Br., per März 17,95 Gd. 18,00 Br., per Mai 18,25 Gd., 18,30 Br. Ruhig, stetig.

Köln, 19. Dezember. Rüböl loko 73,00, per Mai 67,00. Kalt.

Städtischer Zentral-Viehhof in Berlin.

Berlin, 19. Dezember. (Eigener telephonischer Bericht). Es standen zum Verkauf: 640 Rinder, 2951 Kälber, 1122 Schafe, 15 718 Schweine. Bezahlt wurden für 100 Pfund oder 50 Kilogramm Schlachtgewicht in Mark (bezw. für 1 Pfund in Pfennig) **Rinder.** Ochsen: a) – bis – Mk., b) – bis – Mk. c) – bis – Mk., d) – bis – Mk. Bullen: a) – bis – Mk., b) – bis – Mk., c) – bis – Mk. Färsen und Kühe: a) – bis – Mk., b) – bis – Mk., c) – bis – Mk., d) – bis – Mk., e) – bis 60 Mk. **Kälber:** a) 98 bis 102 Mk., b) 86 bis 94 Mk., c) 70 bis 80 Mk., d) – bis – Mk. **Schafe:** a) 84 bis 87 Mk., b) 77 bis 80 Mk., c) 65 bis 70 Mk., d) – bis – Mk., e) – bis – Mk. **Schweine:** a) 62 bis – Mk., b) 60 bis 61 Mk., c) 58 bis 59 Mk. d) 57 bis – Mk.

Bekanntmachung.

Nachstehende

Umsatzsteuerordnung

für die Stadt **Thorn.**

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 d. K. A. G. vom 14. Juli 1893 wird gemäß des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. September 1905, 31. Januar, 6. März, 5. September und 17. Oktober 1906 für den Stadtgemeindebezirk Thorn nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Eigentumserwerb unter Lebenden an einem in dem Stadtgemeindebezirk Thorn belegenen Grundstücke unterliegt einer Umsatzsteuer von 1 Prozent und zwar:

a. beim Kauf vom Kaufpreise oder, falls dieser hinter dem tatsächlichen Werte des Kaufgegenstandes offenbar erheblich zurückbleibt, vom gemeinen Werte des letzteren zur Zeit des Eigentumswechsels
b. bei einer Zwangsversteigerung von dem Meistgebot, zu welchem der Zuschlag erteilt wird unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.
c. beim Tausch im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen einander vom gemeinen Wert des wertvolleren Tauschgegenstandes zur Zeit der Auflassung, beim Tausch im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb des Stadtbezirks belegene Grundstücke von dem Werte der ersteren.
d. bei jedem sonstigen in dieser Steuerordnung nicht besonders aufgeführten Eigentumserwerb vom gemeinen Werte.

§ 2.

Wenn der Erwerb eines Grundstücks im Wege der Auseinandersetzung zwischen Mieteigentümern erfolgt, so bleibt der Eigentumsanteil des Erwerbers außer Betracht.

§ 3.

Umsatzsteuer wird nicht erhoben beim Erwerbe

a. durch leibliche Ascendenten oder Descendenten des Veräußerers,
b. durch vollbürtige oder halbbürtige Geschwister des Veräußerers,
c. durch den Ehegatten des Veräußerers bei bestehender Ehe,
d. in den Fällen, in denen sich die Beteiligten den Eigentumsübertragungen aus Gründen des öffentlichen Wohls zu unterwerfen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sind,
e. wenn einer oder mehrere Teilnehmer an einer Erbschaft das Eigentum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben. Zu den Teilnehmern an der Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

Ferner gelten bezügl. der Umsatzsteuer die sonstigen in den Preußischen Stempelgesetzen vorgesehenen Ermäßigungen und Befreiungen mit der Maßgabe, daß der Reichs- und Staatsfiskus bei der Veräußerung von Gelände, welches der privaten Bebauung entzogen war und zum Privat besitz veräußert wird, von der Umsatzsteuer nicht befreit ist.

§ 3 a.

Ein Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3 Juni 1906 (R. G. Blatt Seite 654) bleibt von der im § 1 dieser Steuerordnung bezeichneten Steuer frei.

§ 3 b.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

Zur Zahlung der Steuer sind der [illegible] Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet.

§ 3 c.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäfts ein Rückerwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In andern Fällen eines Rückerwerbes kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsgründen bis auf 1/20 ihres Betrages ermäßigen.

§ 4.

Für die Steuer haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner. Steht einem von beiden nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung ein Anspruch auf Befreiung von der Steuer zu, so ist von dem andern Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Ist dieser von der Zahlung der Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung befreit, so kommt die Steuer nicht zur Erhebung.

§ 5.

In den Fällen, in denen die Steuer nach dem gemeinen Wert des Grundstücks zu berechnen ist, darf niemals ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Hinzurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 kapitalisiert.

§ 6.

Auf Verlangen des Magistrats ist der Steuerpflichtige verbunden, über die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen innerhalb einer ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen und die die Steuerpflicht betreffenden Urkunden vorzulegen.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer ihm zu bestimmenden angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so setzt der Magistrat die Steuer — nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger — fest.

§ 7.

Ueber die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

Die Steuer ist innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung des Bescheides an die Kämmereikasse zu zahlen, widrigenfalls kostenpflichtige Mahnung erfolgt. Wird die Zahlung auch innerhalb acht Tagen nach der Mahnung nicht geleistet, so erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8.

Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Veranlagung innerhalb einer mit dem ersten Tage nach der Zustellung des Veranlagungsbescheides beginnenden Frist von 4 Wochen der schriftliche Einspruch bei dem Magistrat zu.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat, gegen dessen Beschluß dem Steuerpflichtigen innerhalb einer mit dem ersten Tage nach der Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage bei dem Bezirksausschuß freisteht. Einspruch und Klage sind ohne aufschiebende Wirkung für die Zahlungspflicht.

§ 9.

Wer eine ihm nach § 6 dieser Steuerordnung obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder wissentlich unrichtig erstattet, wird, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 10.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem der Genehmigungsbeschluß des Bezirksausschusses die Genehmigung des Oberpräsidenten erhält.

Thorn, den 6. 14 / 13. September 1905, 18. / 31. Januar, 3. / 6. März, 23. August, 5. September, 11. u. 17. Oktober 1906.

Der Magistrat. **Die Stadtverordnetenversammlung.**

L. S.) **Kersten, Stachowitz.** **Boethke.**

I. 2518/06. I. 9294/06. I. 12393./06.

welche unterm 7. März und 13. November 1906 vom Bezirksausschuß zu Marienwerder auf Grund der §§ 13, 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt worden ist (B. A. II. 382 und 1601) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerken, daß Seine Exzellenz der Herr Oberpräsident durch Erlaß vom 13. März 1906 seine Genehmigung zu dem Beschlusse des Bezirksausschusses vom 7. März d. Js erteilt hat und daß daher alle seit dem 14. März d. Js. erfolgten bezw. erfolgenden Eigentumserwerbe nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung steuerpflichtig sind.

Thorn, den 8. Dezember 1906.

I. 3194/06.

Der Magistrat.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1907

(vom 1. April 1907 bis 31. März 1908).

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark **veranlagte** Steuerpflichtige im Stadtkreise Thorn aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. **bis einschließlich 10. Januar 1907** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Da der 20. Januar 1907 auf einen Sonntag fällt, so endet die Frist mit dem 21. Januar 1907.

Die Formulare zu den Steuererklärungen, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, werden den betroffenen Steuerpflichtigen in den nächsten Tagen übermittelt werden.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden im Steuerbureau im Rathause, 2 Treppen, Zimmer 41 — werktäglich **während der Vormittagsdienststunden** zu Protokoll entgegengenommen. Hier wird auch den Steuerpflichtigen die in Zweifelsfällen nachzusuchende Belehrung bereitwilligst erteilt.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentliche unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben.

Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Formulare zu Steuererklärungen werden im Steuerbureau auf Verlangen **kostenlos** verabfolgt.

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung kann nur ausnahmsweise auf hinreichend begründeten Antrag verlängert werden und zwar im Interesse der rechtzeitigen Fertigstellung der Veranlagungsarbeiten **spätestens bis zum 15. Februar 1907.**

Um Rückfragen möglichst zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Steuererklärung durch Ausfüllen der Seiten 3 und 4 des Vordrucks zu erläutern.

Alle **Eingaben** sind unter Fortlassung jeder persönlichen Bezeichnung **insbesondere des Namens,** lediglich zu adressieren: **„An den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Stadtkreis Thorn, Postamt I."**

Thorn, im Dezember 1906.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für den Stadtkreis Thorn.

In Vertretung:
Falkenberg.

Auszug

aus dem Verzeichnis derjenigen, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Marienwerder hinterlegten zinstragenden Geldmassen, bei welchen die Einstellung der Verzinsung im Laufe des Vierteljahres vom 1. Januar 1907 bis 31. März 1907 nach § 53 der Hinterlegungs-Ordnung bevorsteht.

Lfde. Nummer	Des Hinterlegers: Name und Stand	Des Hinterlegers: Wohnort	Betrag des hinterlegten Geldes M	Pf	Veranlassung der Hinterlegung und Bezeichnung der bezüglichen Rechtsangelegenheit	Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist	Der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll: Name und Stand	Wohnort	Des Spezial-Manuals: Band	Seite	Bezeichnung der Masse	Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung
2	Sußkind, N. G. Handelsmann	Warschau z. Zt. Thorn	115	–	Behufs Aufhebung des Arrestes in Sachen Seelig wider Sußkind, 7 G. 2/97 auf Grund des Arrestbefehls des Königlichen Amtsgerichts in Thorn vom 11. Januar 1897	Amtsgericht Thorn	Nach gerichtlicher Entscheidung	–	109	121	Sicherheit in Sachen Seelig gegen Sußkind	31. Januar 1907
10	Gärtner, Gerichtsvollzieher	Thorn	117	01	Erlös für die in der Sache der Wirtschafterin Hedwig von Przebuchowska und Gen. in Thorn c/a. den früheren Hotelpächter J. Przybylski in Thorn auf Grund des Urteils des Gewerbegerichts zu Thorn vom 13./14. Januar 1897 gepfändete Gegenstände, dessen Hinterlegung durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Thorn vom 25. Januar 1897 V. M. 74/97 angeordnet ist.	Amtsgericht Thorn	Ungewiß	–	109	145	Versteigerung auf Antrag der Winkler'schen Eheleute in Sachen v. Przebuchowski und Gen. gegen Przybylski M. 74/97.	28. Februar 1907
12	Amtsgericht	Thorn	50	–	Die Hinterlegung des Betrages erfolgt als Sicherheit zur Deckung der Auslagen und etwaiger Wirtschaftsunkosten in der beim unterzeichneten Gericht schwebenden Höhle'schen Zwangsverwaltungssache 5 L. 12/95.	Amtsgericht Thorn	Auf Ersuchen des Gerichts	–	109	172	Sicherheit in der Höhle'schen Zwangsverwaltungssache	28. Februar 1907
16	Amtsgericht	Thorn	31	75	Die Hinterlegung erfolgt mangels Legitimation der Empfangsberechtigten in der beim Gericht schwebenden Krzeminiewski-Czajkowski'schen Zwangsversteigerungssache 5 K. 39/96.	Amtsgericht Thorn	Nach gerichtlicher Bestimmung	–	110	33	Krzeminiewski-Czajkowski'sche Zwangsversteigerungsmasse, 5 K. 39 96.	31. März 1907

Vorstehendes Verzeichnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53 bis 55 und 57 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G. S. S. 249) öffentlich bekannt gemacht.

Marienwerder, den 29. November 1906.

Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.

Gelegenheits-Käufe!!

Nur noch diese Woche!

Seidenstoffe . . . . per Meter **1,45** Mk.
Seiden-Sammet . per Meter **1,50** Mk.
Kleiderstoffe p. Mtr. **85** Pf. bis **1,25** Mk.
Kleiderstoffe engl. reine Wolle p. Mtr. **1,65** Mk.
Blusen reizende Muster, 2¼ Meter **0,95** Mk.

Pelz-Kolliers garantiert fehlerfrei.
Serie I **4,50** Mk.
Serie II **7,50** Mk.
Serie III **9,50** Mk.

Wäsche.

Die Reste einer Muster-Kollektion:
Hemden, Jacken etc.
zur Hälfte des Wertes.

Trotz der enorm billigen Preise gewähre ich **nur während dieser Woche** auch für diese Gegenstände

Rabattmarken.

Kaufhaus S. Baron
Schuhmacherstr. 20.

Nur noch diese Woche!

Deutsche, französ. u. englische Parfümerien
in einzelnen Flaschen wie in eleganten Kartons.
Eau de Cologne zu Originalpreisen
„gegenüber", „Nr. 4", „Nr. 4711", „zur Stadt Mailand".
Große Auswahl feiner Toilettartikel
zur Haar-, Haut-, Zahn- und Mundpflege ꝛc.
Photographische Apparate.
Sämtl. Bedarfsartikel für die Photographie.
Großes Lager von Kodak-Artikeln.
Wachsstock, Baumlichte, Baumschmuck
empfehlen
Anders & Co.,
Breitestraße 32.

Weihnachts-Ausstellung
in allen nur denkbaren, nützlichen
Toilette-Gegenständen
zu billigen Preisen bringt in gefl. Erinnerung.
1. Etage. H. Hoppe, geb. Kind 1. Etage.
Breitestrasse 32.

Wie auch wir vergeben . . .

Der neueste Roman von

W. Heimburg

erscheint in der

Gartenlaube

Außerdem erscheinen Beiträge von Ludwig Ganghofer, Ida Boy-Ed, Clara Viebig, Rudolf Stratz, Hans Arnold, Anton von Perfall u. a.

Zu beziehen durch die Buchhandlungen und Postämter.

Petroleumglühlicht! Spiritusglühlicht!

Das schönste Weihnachtsgeschenk

ist eine gut leuchtende

Lampe.

Reichhaltige Auswahl in Gas-, elektrischen u. Petroleum-
Kronen! Lampen! Ampeln!
zu billigsten Preisen.
Neustädt. Markt 11. **Ph. Freundlich** Neustädt. Markt 11.
Spezialgeschäft für Beleuchtungsartikel.
Gaskocher! Gasplätter!

Wichtig für Zigarrenraucher!!

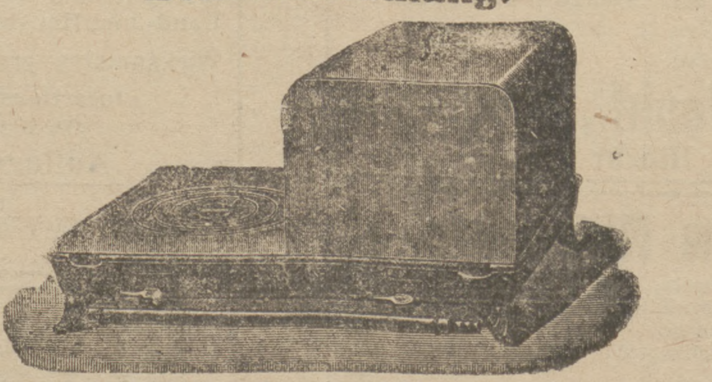
Äußerst preiswürdige 5 u. 7 Pfg.-Zigarren
sind meine **Spezialmarken**

No. 66 **„Panier"** Krone der Vorstenlanden, 12 Stück 80 Pfg.
No. 65 **„Martha"** Perle der Sumatras, 12 „ 80 „
No. 43 **„Pflanzer"** mittelkräft. Vorstenland, 12 „ 60 „
No. 44 **„El Condor"** helle Sumatra, 12 „ 60 „

Moderne volle Fassons, in Kistchen zu 100 Stück 10 % Rabatt
Erstklassige Fabrikate in anerkannt hervorragender Qualität, wirklich vorzügliche und reelle Ware.

Adolf Schulz, Zigarrenhandlung, Thorn.
Hauptgeschäft Culmerstr. 4. Filiale Neustädtischer Markt.
Weihnachtspräsentkistchen zu 25 Stück von 1 Mk. an.

Bekanntmachung.



Außer **Gasheizöfen** geben wir auch **Gaskocher** mit Sparbrenner **mietweise** ab.
Die näheren Bedingungen (Vergünstigung § 8) sind in unserer Geschäftstelle Coppernicusstraße 45 zu erfahren.
Thorn. Gasanstalt.

Gut möbl. Zimmer in besserem Hause zu haben. Breitestraße 18, III.

Wohnung 3 große helle Zimmer, Balkon, Boden, Keller sofort zu verm. Mellienstr. 114, II l.

Grab-Denkmäler und Kunststein-Fabrik
Telefon 257 **A. IRMER** Bachestrasse 5/7.
Grabdenkmäler und Grabtafeln



in allen Steinarten in größter Auswahl stets am Lager.
Anfertigung genau nach vorhandenen Mustern mit deutscher, polnischer und hebräischer Inschrift.
Prima Doppel-Vergoldung. – Langjährige Garantie.
Grabkasten (Grabeinfassungen) in verschiedenen Formen und Größen in Zement-Kunststein und künstlichem Terrazzo-Marmor, – Granit und Sandstein. –
Grabgitter eiserne Kreuze, Ketten-Gitter, Anschlußgitter und Vergrößerungen nach vorhandenen Mustern. –
– **Eigene Schlosserei und Kunstschmiede.** –
Zement-Kunststein freitragende, feuersichere Treppen-Anlagen, Fenster-Umrahmungen, Gesimse, Konsolen, Abdeckplatten, Kugelaufsätze, Grenzsteine, Zaunständer, Kanalisations-Rohre.
Ladentischbeläge und Marmoreinrichtungen für Bäckereien, Fleischereien, Friseure etc.
Granit- und Sandstein-Arbeiten jeder Art.
Teilzahlungen gestattet.

DIE MÜNCHNER „Jugend"
HERAUSGEBER: GEORG HIRTH
ist die berufene Vorkämpferin und Vertreterin der modernen Weltanschauung auf allen Gebieten der Kunst und Literatur und illustriert in Wort und Bild rascher und reichhaltiger als jede andere Wochenschrift die interessantesten Tagesfragen.
JEDE NUMMER 35 Pfg
Erscheint jeden Samstag.
PROBENUMMER GRATIS vom VERLAG der „JUGEND" in MÜNCHEN.

Wie Dr. med. Hair vom
Asthma
sich selbst u. viele hund. Patienten heilte, lehrt unentgeltlich dessen Schrift. **Contag & Co., Leipzig.**

Kunsthonig
in verschiedenen Packungen und ausgewogen empfehlen
Dr. Herzfeld & Lissner.

Bekanntmachung.

Die Erhebung der Marktstandsgelder, der Stall- und Wiegegebühren auf dem neben dem städtischen Schlachthofe in der Jakobsvorstadt gelegenen Viehhofe, s wie der Schankbetrieb an den Markttagen in der daselbst vorhandenen Schankbude und der Verkauf des vom Publikum daselbst verlangten Futters soll auf dre Jahre vom 1. April 1907 ab meistbietend verpachtet werden.

Hierzu ist ein Bietungstermin auf den

25. Januar 1907,
nachmittags 4 Uhr

im Magistrats-Sitzungssaal, Rathaus 1 Treppe, anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige hiermit einladen.

Die näheren Bedingungen können im Bureau des städtischen Schlachthofes und im Magistratsbureau I eingesehen auch abschriftlich gegen 70 Pfg Schreibgebühren bezogen werden. Bemerkt wird, daß wöchentlich ein Markt auf dem Viehhofe abgehalten wird. Ueber den Auftrieb und die bisherige Pacht wird im Bureau des Schlachthofes Auskunft erteilt.

Vor Abgabe der Gebote hat jeder Bieter eine Bietungskaution von 200 Mk. bei der hiesigen Kämmereikasse zu hinterlegen.

Thorn, den 13. Dezember 1906.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 21. Dezember d. Js. bis zum 4. Januar k. Js. beginnen die Dienststunden in den städtischen Bureaus erst **morgens um 9 Uhr.**

Thorn, den 18. Dezember 1906.

Der Magistrat.

Zum Weihnachtsfeste

empfehle

feinstes Hamburger Diamantmehl
allerfeinstes Kaiser-Auszug

Spezialität:

ff. Eldorado-Kuchenmehl

sowie

Weizenmehl 000

ebenso beste

doppelgärige Hefe.

M. Silbermann,
Schuhmacherstr. 15.

Ein schönes
Weihnachtsgeschenk
ist ein
Photographischer Apparat
mit allem Zubehör.

Grosse Auswahl
nur modernster
Apparate
stets auf Lager.

Niederlage
der
Kodak-Compagnie.

Anders & Co.
Aelteste Handlung photographischer Apparate und Utensilien am Platze.

Puppenperrücken

aus echtem Haar von 1,50 M. an.
Sämtliche Haararbeiten billigst

E. Lannoch, Friseur,
Brückenstraße 40.

Kalk,
Zement,
Gyps,
Theer,
Dachpappe,
I Träger,
Drahtstifte,
Baubeschläge.

Franz Zährer,
Baumaterialienhandlung.

Wohnung 3 Zimmer u. Zubehör an ruhige Mieter sof. zu vermieten. **Rausch.**

Avis.

Meiner Firma ist in diesem Jahre wiederum die hohe Ehre zuteil geworden, die Kaiserkuchen, die alljährlich von der Stadt Thorn für Se. Majestät den Kaiser, Ihre Majestät die Kaiserin, Se. Kaiserl. und Königl. Hoheit den Kronprinzen und für Ihre Kaiserl. und Königl. Hoheit die Kronprinzessin als Weihnachtsgabe übersandt werden, in meiner Fabrik anzufertigen.

Diese Kaiserkuchen, Thorner Honigkuchen, werden nach ganz besonderen, uralten Rezepten, aus den auserwähltesten, hochfeinsten Rohmaterialien, nachdem der Teig hierzu ein sehr langes Lager durchgemacht hat, in grossen, 16 Pfund schweren Stücken, hergestellt.

Der Geschmack dieser Kuchen ist infolgedessen hervorragend schön und haben dieselben auch stets den Beifall und Anerkennung der Allerhöchsten Herrschaften gefunden.

Von dieser vorzüglichen Qualität habe Kostproben auch in kleineren Stücken anfertigen lassen, und sind solche in meinem Hauptgeschäft,

Thorn, Neustädtischer Markt 4,

zu haben.

Den Weihnachtsbedarf in echten Thorner Honigkuchen bitte sehr frühzeitig zu decken, da in den letzten Tagen vor dem Weihnachtsfeste das Lager in den besseren Qualitäten sehr geräumt ist und leider dadurch nicht mehr alle Bestellungen zur Zufriedenheit ausgeführt werden können.

Herrmann Thomas, Thorn.

Kaiserl. und Königl. Hoflieferant.

Prämiiert mit bedeutenden goldenen und silbernen Medaillen, zuletzt Königl. Preuss. Staatsmedaille und Kaiserl. Russische Staatsmedaille in Gold am St. Annen-Band.

Zur Anfertigung
von

Neujahrs-Gratulationskarten

~ Grosse Auswahl in modernen Karten in allen Preislagen ~

bei billigster Berechnung empfiehlt sich und bittet um frühzeitige Bestellungen die

Buchdruckerei der „Thorner Zeitung"
Seglerstraße 11.

Dem hochgeehrten Publikum von Thorn und Umgegend zeige die

Wiedereröffnung meines Mehl-, Getreide-, Saaten-, Futter- u. Düngemittel-Geschäfts

hierdurch ganz ergebenst an. Der Verkauf obiger Artikel findet in meinem Speicher, **Marienstraße 11**, gegenüber der Marienkirche statt.

Zur **Weihnachtsbäckerei** empfehle:

Diamantmehl, Kaiserauszugmehl, sowie Weizenmehl 000 in bekannter Güte

und erbitte Aufträge, deren prompte und reelle Erledigung ich zusichere.

Hochachtungsvoll

Gott. Görke.

Höcherlbräu Act.-Ges., Culm.

Katharinenstr. 4. Filiale Thorn Katharinenstr. 4.

Vertreter: **Paul Krug.**

empfiehlt zu den **bevorstehenden Festtagen** in anerkannt vorzüglicher Qualität franko Haus:

	25 Flaschen	5 Liter-Syphon	1 Liter-Krug	1/8 Tonne
Höcherlbräu:	unter Kohlensäuredruck abgezogen.			
Hell Lagerbier	2.25	1.50	0.30	3.00
Dunkel Lagerbier	2.25	1.50	0.30	3.00
Märzen-Lagerbier	3.00	2.00	0.40	3.50
Nach Münchner Art	3.00	2.00	0.40	3.50
Deutsches Pilsner	3.00	2.24	0.45	4.00
Münchner:				
Löwenbräu	4.25	2.55	0.60	à 1.45
Kulmbacher:				
Reichelbräu	4.25	2.50	0.60	à 1.45
Pilsner Urquell:				
Pilsner Urquell	6.00	3.50	0.75	à 1.60

xakte Bedienung! ~ ~ ~ Eis vorrätig!

Neuheiten in Toiletteartikeln und Haarschmuck,

Reiche Auswahl von Kämmen

aller Art in Schildpatt, Büffelhorn, Elfenbein, Celluloid und Gummi,

Neueste Parfums u. Toiletteseifen

der bedeutendsten Firmen des In- und Auslandes empfiehlt

J. M. Wendisch Nachf., Seifenfabrik
Altstädtischer Markt 33.

Neue Westpreußische Mitteilungen.

In Marienwerder täglich erscheinende, inhaltreiche Provinzial-Zeitung. Ausgedehnteste Benutzung des Telegraphen. Reichhaltiger provinzieller Teil. Spannende Erzählungen. Wirksames Insertionsorgan Unentgeltl. Beilagen: Unterhaltungsblatt. Prakt Ratgeber.

Bestellungen

zum Preise von 1,80 Mk, einschließlich Bestellgeld 2 Mk. 22 Pf. für das Vierteljahr nehmen alle Postanstalten entgegen.

Anzeigen die Zeile 15 Pf., für Auftraggeber außerhalb der Provinz Westpreußen 20 Pf.

DANZIGER ZEITUNG

Täglich 2 Ausgaben.

Angesehene politische und verbreitetste Handelszeitung Westpreußens.

Große politische Tageszeitung

Umfangreicher Depeschen-Dienst
Interessante Feuilletons, spannende Romane
Theater, Kunst, Literatur, Sport

Einzige täglich zweimal erscheinende Zeitung der Provinz.

Abonnementspreis

pro Quartal **Mk. 2,65** von der Post abgeholt einschließlich der Mittwochs-Unterhaltungsbeilage „Heimat und Welt", dem „Westpreußischen Land- und Hausfreund", dem „Sonntagsblatt".

Wirksamstes erstklassiges Insertionsorgan
Insertionsorgan der Behörden.
Probenummern gratis.
Auflage über 10 000.

Fernsprecher:
Expedition Nr. 16. Redaktion Nr. 598.

TOLA Parfüm

Neues unübertreffliches **Taschentuch-Parfüm** in Flacons zu M. 2.50 u. 1.–. Ueberall vorrätig. Parfümerie Heinrich Mack, Ulm a. D.

Ein Laden

mit angrenzender Wohnung ist von sofort zu vermieten.

Hermann Dann.

Ungarwein

süß, vom Faß, per Liter Mk. 1.40 offerieren

Sultan & Co., G. m. b. H.

Extra-Offerte!

Zum bevorstehenden
Weihnachtsfest
empfehle meiner werten Kundschaft

Hochfeine Fettsprotten

4½ Pfd.-Kiste 80 Pfg., halbe Kiste 45 Pfg., ausgewogen per Pfd 25 Pfg. Diese Preise gelten nur **bis zum 25. d. Mts.**

Ferner

Rauchlachs, Rauchaal, Bücklinge, Schellfische

und sämtliche marinierten Waren zu äußerst billigen Preisen.

H. Kunde,
Schuhmacherstraße.

Zur
Marzipan-Bäckerei!

Mandeln
süße Riesen, Pfd 1,20 Mk.

Mandeln
süße Avola, Pfd. 1,10 Mk.

Marzipanmandeln
kleine, Pfd. 1,00 Mk.

Bitter-Mandeln
Pfd. 1,20 Mk.

Kakaomasse
1/4 Pfd.-Tafel 0,50 Mk.

Kakaobutter
1/4 Pfd.-Tafel 0,50 Mk.

Honig-Syrup
allerfeinster, Pfd. 0,30 Mk.

Honig-Syrup
feiner, Pfd. 0,25 Mk.

Sukkade
(Zitronat), Pfd. 0,90 Mk.

Orangeade
Pfd. 1,20 Mk.

Mohn
blau und weiß, Pfd. 0,40 Mk.

Kunsthonig
Pfd. 35 Pf.

empfiehlt

26 Schuhmacherstrasse 26
früher: **Carl Sakriss.**

M. Kopczynski

Kolonialwarenhandlung
Thorn, Altstädtischer Markt

Empfehle:

Braunschweiger Gemüsekonserven
jeglicher Art,
Magdeburger Sauerkohl, Erbsen, Bohnen, Linsen, saure Gurken, Preißelbeeren, eingemachte Früchte,
täglich frisch
gebrannte Kaffees

≈ Frisch ≈

eingetroffen:

Schellfische, Kabliau, See-Lachs, See-Zungen, Schollen

und empfiehlt

26 Schuhmacherstrasse 26
früher: Carl Sakriss.
Telefon Nr. 43.

Fortzugshalber ist

eine Wohnung

bestehend aus 4 Zimmern und Zubehör **Coppernikusstraße 9 II Tr.** von sof. oder 1. April 1907 **zu vermieten.** Zu erfr. **Heiligegeistr. 12,** Möbelhandlung **A. W. Cohn.**

Eine Wohnung

Friedrichstraße 8, im Erdgeschoß gelegen, bestehend aus 7 Zimmern und reichlichen Nebenräumen, von sofort zu vermieten.

Näheres beim Portier oder **Brombergerstraße Nr. 50.**